 Ausgabe A.

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 57 Ausgegeben Danzig, den 28. September 1932

124

## Zweite Verordnung

### betreffend Vereinfachung und Ersparnisse in der Rechtspflege.

### Vom 16. 9. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G.Bl. S. 719) in der Fassung vom 28. Juni 1932 (G.Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

### Kapitel I

### Strafrechtspflege

### Artikel I

### Sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte

§ 1

Die Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte werden wie folgt geändert:

1. Die große Strafkammer ist in erster Instanz zuständig für die im § 24 Nr. 3a des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Verbrechen mit Ausnahme der Verbrechen gegen die § 115 Abs. 2, §§ 118, 125 Abs. 2, §§ 243, 254, 258 Abs. 1 Nr. 2, §§ 260, 261 Abs. 2, §§ 264, 265, 268 bis 270, 272, 273 des Strafgesetzbuchs; ferner für die Verbrechen der Falschmünzerei in den Fällen der §§ 146, 147, 149, der Notzucht im Falle des § 177, der schweren Körperverletzung im Amte im Falle des § 340 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, des betrügerischen Bankrotts in den Fällen der §§ 239, 244 der Konkursordnung und der Unterschlagung fremder Wertpapiere in den Fällen der §§ 11, 12 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. Juli 1896 (Reichsgesetzbl. S. 183).

2. Für die in der Zuständigkeit des Schöffengerichts verbleibenden Strafsachen kann die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit der großen Strafkammer dadurch begründen, daß sie bei Einreichung der Anklageschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der großen Strafkammer beantragt. Sie soll dies nur tun, wenn es nach Umfang oder Bedeutung der Sache erforderlich erscheint.

3. Das erweiterte Schöffengericht (§ 29 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) wird aufgehoben.

§ 2

Auf die Hauptverhandlung vor der großen Strafkammer in erster Instanz finden die für die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 3

§ 1 der Verordnung betreffend Vereinfachung und Ersparnisse in der Rechtspflege vom 18. Dezember 1931 (G.Bl. S. 963) wird aufgehoben.

§ 4

Ist bei Inkrafttreten dieses Kapitels das Hauptverfahren schon eröffnet, so bleibt das Gericht, vor dem das Hauptverfahren eröffnet worden ist, zuständig. Bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengericht kann die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Entscheidung der großen Strafkammer in erster Instanz noch stellen, auch wenn die Anklage bei Inkrafttreten dieses Kapitels bereits erhoben worden war.

### Artikel II

### Beschränkung der Rechtsmittel in Strafsachen

§ 1

Die Rechtsmittel in Strafsachen, die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, werden wie folgt beschränkt:

1. Gegen die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts findet, vorbehaltlich der Bestimmung des § 313 der Strafprozeßordnung, nach Wahl des Berechtigten die Berufung an

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 6. 10. 1932.)

das Landgericht oder die Revision an das Obergericht statt. Wer Berufung eingelegt hatte, darf nicht mehr Revision gegen das Berufungsurteil einlegen.

2. Soll ein Urteil des Amtsrichters oder des Schöffengerichts angefochten werden, so hat der Anfechtungsberechtigte bei dem Gericht erster Instanz binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich die Erklärung abzugeben, daß er das Urteil anficht. Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für ihn die Frist mit der Zustellung.

3. Der Beginn der Frist zur Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urteil die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Frist für die Anfechtung dadurch gewahrt, daß die Anfechtung für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs rechtzeitig erklärt wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Anfechtung bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Anfechtung ohne Verbindung mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die Wiedereinsetzung.

4. Binnen einer Woche nach Ablauf der Frist für die Anfechtung oder, wenn zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung, hat der Beschwerdeführer zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich zu erklären, ob seine Anfechtung als Berufung oder als Revision behandelt werden soll.

Soll das Rechtsmittel als Revision behandelt werden, so müssen die Erklärungen in der im § 345 Abs. 2 der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Form abgegeben und die Revisionsanträge und ihre Begründung (§§ 344, 345 der Strafprozeßordnung) innerhalb der Frist des § 345 Abs. 1 angebracht werden.

Gibt der Beschwerdeführer innerhalb der Frist des Absatzes 1 eine Erklärung nicht ab oder entspricht die Erklärung nicht den Vorschriften der §§ 344, 345 der Strafprozeßordnung, so wird die Anfechtung als Berufung behandelt.

Haben mehrere Beteiligte das Urteil angefochten und hat sich ein Beteiligter für die Revision und ein anderer für die Berufung entschieden, so werden, solange die Berufung nicht zurückgenommen ist oder als zurückgenommen gilt oder als unzulässig oder nach §§ 329, 391 Abs. 3 der Strafprozeßordnung oder nach Artikel X Abs. 3 dieses Kapitels verworfen ist, alle Rechtsmittel als Berufung behandelt.

§ 2

§ 7 der Verordnung betreffend Vereinfachung und Ersparnisse in der Rechtspflege vom 18. Dezember 1931 (G.Bl. S. 963) wird aufgehoben.

§ 3

Ob und wie eine Entscheidung durch ein Rechtsmittel angefochten werden kann, bestimmt sich nach dem bisherigen Recht, wenn die Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Kapitels ergangen ist.

## Artikel III

### Umfang der Beweisaufnahme.

§ 1

In der Verhandlung vor dem Amtsrichter, dem Schöffengericht und vor dem Landgericht in der Berufungsinstanz bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§ 2

Die Revision gegen ein vor Inkrafttreten dieses Kapitels erlassenes Urteil der im § 1 bezeichneten Gerichte kann nicht auf die Ablehnung eines Beweisantrags gestützt werden, wenn die Ablehnung im Falle der Verhandlung nach Inkrafttreten dieses Kapitels nach § 1 gerechtfertigt gewesen wäre.

## Artikel IV

### Haftprüfungsverfahren.

Das Haftprüfungsverfahren wird wie folgt geändert:

(1) Erklärt ein in Haft befindlicher Beschuldigter schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle, daß er auf das Haftprüfungsverfahren (§§ 115a ff. der Strafprozeßordnung) verzichte, so findet ein weiteres Haftprüfungsverfahren nicht statt.

(2) Der Beschuldigte kann den Verzicht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle widerrufen. Widerruft er ihn, so findet die Prüfung in dem Zeitpunkt statt, in dem sie ohne den Verzicht vorzunehmen sein würde. Läuft zur Zeit des Widerrufs keine Frist mehr, so ist die Prüfung sofort vorzunehmen. Das Gericht kann statt dessen eine neue Frist bestimmen, wenn seit dem Zeitpunkte, in dem die Fortdauer der Haft zuletzt angeordnet worden ist, drei Monate noch nicht vergangen sind; die Haftprüfung muß auch in diesem Fall spätestens drei Monate nach der letzten Anordnung der Haftfortdauer erfolgen.

Artikel V

**Schnellverfahren.**

(1) Im Schnellverfahren (§ 212 der Strafprozeßordnung) kann der Verteidiger, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, die dem Gericht vorliegenden Akten von dem Zeitpunkt an einsehen, in dem die Staatsanwaltschaft bei Gericht den Antrag auf Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung im Schnellverfahren stellt.

(2) Von demselben Zeitpunkt an ist dem verhafteten Beschuldigten schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger ohne die im § 148 Abs. 2, 3 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Beschränkungen gestattet.

Artikel VI

**Unterbrechung der Hauptverhandlung.**

§ 1

Eine unterbrochene Hauptverhandlung muß spätestens am elften Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt werden, widrigenfalls mit dem Verfahren von neuem zu beginnen ist.

§ 2

Ist zur Zeit des Inkrafttretens dieses Kapitels eine Hauptverhandlung schon länger als drei, aber noch nicht zehn Tage unterbrochen, so kann sie noch bis zum elften Tage nach der Unterbrechung wieder aufgenommen werden.

Artikel VII

**Polizeiliche Strafverfügung.**

§ 1

Bleibt ein Angeklagter, der gegen eine polizeiliche Strafverfügung auf gerichtliche Entscheidung angetragen hat, ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus und wird er auch nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten, so wird der Antrag ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

§ 2

Ein Angeklagter, dem gegen den Ablauf der Antragsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden war, kann sie nicht mehr gegen das Urteil beanspruchen.

Artikel VIII

**Wahlperiode der Schöffen und Geschworenen.**

(1) Die Wahlperiode der Schöffen und Geschworenen wird vom 1. Januar 1933 ab auf zwei Jahre ausgedehnt.

(2) Demgemäß ist das Gerichtsverfassungsgesetz in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 35 werden in der Nr. 2 die Worte „im letzten Geschäftsjahr" durch die Worte „in der letzten Wahlperiode (§ 42) in mindestens zwei Tagungen" und das Wort „fünf" durch das Wort „zehn" und in der Nr. 5 die Worte „des Geschäftsjahrs" durch die Worte „der Wahlperiode (§ 42)" ersetzt.
2. Im § 36 wird das Wort „alljährlich" durch die Worte „in jedem zweiten Jahre einer Wahlperiode (§ 42)" und die Worte „für das einzelne Jahr" durch die Worte „für die einzelne Wahlperiode" ersetzt.
3. Im § 40 wird das Wort „alljährlich" durch die Worte „in jedem zweiten Jahre einer Wahlperiode (§ 42)" ersetzt.
4. Im § 42 werden die Worte „das nächste Geschäftsjahr" durch die Worte „die nächsten zwei Geschäftsjahre" ersetzt.
5. Im § 44 wird das Wort „Jahreslisten" durch das Wort „Schöffenlisten" ersetzt.
6. Im § 45 werden die Worte „das ganze" durch das Wort „jedes" ersetzt.
7. Im § 49 wird das Wort „Jahresliste" jeweils durch das Wort „Schöffenliste" ersetzt.
8. Im § 51 werden die Worte „des Geschäftsjahres" durch die Worte „der Wahlperiode (§ 42)" ersetzt.

9. Im § 52 wird das Wort „Jahresliste" jeweils durch das Wort „Schöffenliste" ersetzt.
10. Im § 77 werden ersetzt
    a) im Absatz 2 die Worte „Jahresliste der Hauptschöffen" durch die Worte „Schöffenliste des Landgerichts";
    b) im Absatz 3 das Wort „Jahresliste" durch das Wort „Schöffenliste";
    c) im Absatz 4 die Worte „dasselbe Geschäftsjahr" jeweils durch die Worte „dieselbe Wahlperiode (§ 42)".
11. Im § 90 werden die Worte „dasselbe Geschäftsjahr" jeweils durch die Worte „dieselbe Wahlperiode (§ 42)" ersetzt.

(3) Ferner ist das Jugendgerichtsgesetz in folgender Fassung anzuwenden:

Im § 20 werden die Worte „eines Geschäftsjahres" durch die Worte „einer Wahlperiode (§ 42 des Gerichtsverfassungsgesetzes)" und das Wort „Jahresliste" durch das Wort „Jugendschöffenliste" ersetzt sowie hinter dem Wort „Sitzungstagen" die Worte „im Jahre" eingefügt.

## Artikel IX

### Einzelrichter in Jugendsachen.

In Strafsachen, in denen nach dem Gerichtsverfassungsgesetz der Amtsrichter als Einzelrichter entscheidet, entscheidet in Jugendsachen der Jugendrichter ohne Zuziehung von Schöffen. Ist bei Inkrafttreten dieser Vorschrift das Hauptverfahren schon eröffnet, so bleibt das Gericht, vor dem das Hauptverfahren eröffnet worden ist, zuständig.

## Artikel X

### Gebührenvorschuß bei Privatklagen und Nebenklagen.

(1) Zur Zahlung des Gebührenvorschusses nach § 83 Abs. 1 des Deutschen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung soll, sofern nicht dem Privatkläger das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht, vom Gericht eine Frist bestimmt werden; hierbei soll auf die nach Abs. 3 eintretenden Folgen hingewiesen werden.

(2) Vor Zahlung des Vorschusses soll keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden, es sei denn, daß glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Privatkläger einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

(3) Nach fruchtlosem Ablauf der nach Absatz 1 gestellten Frist ist die Privatklage zurückzuweisen, die Berufung, die Revision oder der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu verwerfen. Der Beschluß kann mit sofortiger Beschwerde angefochten werden. Der Beschluß ist von dem Gericht, das ihn erlassen hat, von Amts wegen aufzuheben, wenn sich herausstellt, daß die Zahlung innerhalb der gesetzten Frist eingegangen ist.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden auf den Nebenkläger und das von ihm betriebene Verfahren entsprechende Anwendung.

## Kapitel II

### Bürgerliche Rechtspflege.

Gebühr für Einsicht und Auskunft beim Schuldnerverzeichnis.

Für die Einsicht des Schuldnerverzeichnisses (§ 915 der Zivilprozeßordnung, § 107 der Konkursordnung) wird eine Gebühr von 0,50 Gulden und für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Eintragung eine solche von 1 Gulden erhoben. Die Einsicht und die Erteilung der Auskunft können von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

## Kapitel III

### Gemeinschaftliche Vorschriften für Strafrechtspflege und bürgerliche Rechtspflege

Beschwerdesumme in Kosten- und Gebührensachen

Gegen die nach dem 31. Oktober 1932 erlassenen Entscheidungen über eine Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluß (§ 104 der Zivilprozeßordnung) oder gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen (§ 4 des Deutschen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung, § 25 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher) ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Gulden übersteigt.

## Kapitel IV

## Artikel I

Das Gerichtsverfassungsgesetz ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 172 erhält folgende Fassung:

§ 172

In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, eine Gefährdung der Sittlichkeit oder eine Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen läßt.

2. Im § 173 erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann unter den Voraussetzungen des § 172 auch für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

3. Im § 174 erhält

a) im Absatz 1 der Satz 3 folgende Fassung:

Bei der Verkündung ist in den Fällen der §§ 172, 173 anzugeben, aus welchem Grunde die Oeffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.

b) im Absatz 2 der Satz 1 folgende Fassung:

Ist die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen.

Artikel II

Das Gesetz, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, vom 5. April 1888 (R. G. Bl. S. 133) ist in folgender Fassung anzuwenden:

Im Artikel III Absatz 1 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

Soweit bei einer Gerichtsverhandlung die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses ausgeschlossen war, dürfen Berichte über die Verhandlung durch die Presse nicht veröffentlicht werden.

## Kapitel V

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt hinsichtlich des Kapitels IV mit dem Tage der Verkündung, im übrigen am 1. Dezember 1932 in Kraft.

Danzig, den 16. September 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dumont

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.